

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

»Zentrale Bedeutung der Vergleichsrechnung für den Erfolg des Planverfahrens
und Empfehlungen zur Etablierung einer Best Practice

StaRUG: Praxisfragen der Vergleichsrechnung

»Im Gespräch mit Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP)
Selbstverwaltungsmodell für das Berufsrecht

»RAin Dr. Dorothee Prostedter (Noerr) im Beraterporträt
Für alle Fälle mit Biss und Ausdauer

»Statistische Erhebung aus den 24 Restrukturierungsgerichten
Das dritte Jahr StaRUG in Zahlen

»Analyse der jüngst veröffentlichten KaDeWe-Jahresabschlüsse
Staatliche Bürgschaften – auf welcher Grundlage?

»Drei Jahre später: Neue Untersuchung zu Insolvenzverlegungen
Gibt es das Bremer Modell noch?

impro
immobilien professionell

impro.de

Langer und steiniger Weg zur Restschuldbefreiung

Wiesbaden. »Happy Birthday – 25 Jahre Restschuldbefreiung in Deutschland« hieß das Motto der Podiumsdiskussion der 46. Verbraucherinsolvenzveranstaltung am 26.01.2024 in Wiesbaden mit den Diskutanten MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker, Prof. Dr. Hugo Grote und RiAG Frank Pollmächer. Stimmung wie bei einer rauschenden Geburtstagsparty kam nicht unbedingt auf, aber der Rückblick auf 25 Jahre Entwicklung der Restschuldbefreiung brachte doch die eine oder andere Anekdote zutage. Es folgten drei weitere Fachvorträge, u. a. zu Pkws, Dienstwagen und Jobrad.

Text: Rechtsanwalt Manfred Schulte, Runkel Rechtsanwälte

Marie Luise Graf-Schlicker, seinerzeit tätig im Justizministerium NRW, begann ihr Referat mit der Eingangsbemerkung: »Es war doch ein steiniger Weg, bis die Restschuldbefreiung endlich originärer Bestandteil der Insolvenzordnung wurde.« Wie wahr diese Einschätzung ist, wurde überdeutlich dadurch, dass ihre beiden Mitreferenten ihre Statements mit ziemlich genau derselben Einschätzung einleiteten. Während der Rückblick von Graf-Schlicker im Jahr 1978 – dem Jahr der Einsetzung der nach dem damaligen Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel benannten Vogel-Kommission – begann, richtete Hugo Grote, der seinen gesamten Vortrag mit »Rückblick: Steiniger Weg« überschrieben hatte, den Blick sogar zurück auf die Zeit um 1750 v. Chr., nämlich auf den berühmten in Stein gemeißelten Codex Hammurabi: »Und wenn einen Mann eine Schuldverpflichtung erfasst und der deshalb seine Frau, seinen Sohn oder seine Tochter in Schuldknechtschaft gegeben hat, so sollen diese drei Jahre im Haus ihres Schuldherrn arbeiten, im vierten Jahr soll ihre Freilassung bewirkt werden« – vulgo also die Restschuldbefreiung bewirkt werden. Weniger allgemein bekannt, aber von Grote als Beispiel für die Möglichkeit der Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner aufgeführt: Art. 107 der Hamburger Fallitenordnung, wonach dem Schuldner die Schulden erlassen werden konnten, wenn er seinen unverschuldeten Vermögensverlust »klärllich documentierte«.

Anschließend schilderte Graf-Schlicker, von welchen Seiten der Restschuldbefreiung die sprichwörtlichen Steine in den Weg gelegt wurden. Die Vogel-Kommission brauchte zunächst sieben Jahre für ihren ersten Bericht zur Reform des gesamten Insolvenzrechts und ein weiteres Jahr, um ihren zweiten Bericht vorzulegen. So modern und vorausschauend die Vorschläge der Kommission auch waren – Regelungen zur Restschuldbefreiung waren hierin nicht enthalten. So wies Grote an dieser Stelle auf die apodiktische Feststellung in dem Bericht hin: »Eine Restschuldbefreiung nach angloamerikanischem Vorbild kommt nicht in Betracht!«

Es war dann im Jahr 1989 das Bundesjustizministerium, das erstmals eine Restschuldbefreiung vorschlug, und zwar mit einer Frist von sieben Jahren nach Abschluss des förmlichen Insolvenz-

verfahrens. Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen gelang es schließlich, eine Restschuldbefreiung nach sieben Jahren beginnend mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gesetz zu verankern. Weitere sieben Jahre vergingen, bis 1994 im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf Vorschlag der Länder eine Verschiebung des Inkrafttretens der Insolvenzordnung und damit die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zum 01.01.1999 beschlossen wurde. Wie immer in solchen Bundesländer-Verhandlungen ging und geht es ums Geld. Die Länder



VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

spielten und spielen dabei durchaus auch gerne mit gezinkten Karten. So wiesen Pollmächer und Graf-Schlicker darauf hin, dass seitens der Länder damals wie heute sehr genau die Verfahrenskosten, insbesondere auch in den Stundungsverfahren, statistisch bei den Justizhaushalten erfasst werden, nicht aber die Zahlungen der Schuldner. Diese landen nämlich in den allgemeinen Länderhaushalten, entlasten also den Justizhaushalt nicht. Die Länder waren es auch, die Kosteneinsparungen im Rahmen der Digitalisierung im Wege standen, so bei den Veröffentlichungskosten, für die es schließlich im Jahr 2007 einer bundesgesetzlichen Nutzungspflicht für die Veröffentlichung im Internet bedurfte.



(v. li.) MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schicker, RiAG Frank Pollmächer, Prof. Dr. Hugo Grote, Moderator RA Kai Henning

In diesem Zusammenhang wies Grote auf die eigentümlichen Diskussionen zwischen Bund und Ländern im Bezug auf den Zugang zur Verfahrensfinanzierung von mittellosen Schuldern hin. Nachdem die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur zu dem Ergebnis gekommen war, dass das Mittel der Prozesskostenhilfe nicht in Betracht kommt, hat der Gesetzgeber schließlich das Stundungsmodell in den §§ 4a–4d InsO entwickelt. Noch 2006 erfolgte eine Initiative aus dem Kreis der Bundesländer mit dem euphemistischen Titel »Neue Wege zur Restschuldbefreiung«, in der die Abschaffung der Kostenstundung propagiert wurde. Auch erinnerte er an die lange Diskussion zur Zulässigkeit von Null-Plänen.

Wenn das Hindernis des mangelnden Geldes nicht mehr im Weg ist, werden die nächsten steinigen Brocken aus dem Arsenal der Länderzuständigkeiten in den Weg gerollt: die Organisation und das Personal. Pollmächer schilderte eindrucksvoll die Karriere vom allgemeinen Zivilrichter zum Insolvenzrichter – »Man wurde ebenso freundlich wie dringend gebeten (vielleicht auch freundlich genötigt) ...« – sowie erste Schritte zur Digitalisierung – »unsere ersten Beschlussmuster konnten kein Rubrum aufbauen« – bis zur Ausstattung der Arbeitsplätze mit Bildschirmen. Im Mittelpunkt der Diskussion in den letzten Jahren standen die verschiedenen Schritte zur Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung von ursprünglich sieben Jahren bis zu der heute noch gültigen Frist von drei Jahren – »noch«, weil das Gesetz zum 30.06.2024 eine Evaluierungspflicht hinsichtlich der Verkürzung für Verbraucher vorsieht.

Fazit 1: Es brauchte somit also fast 4000 Jahre, bis die von Hammurabi dekretierte Möglichkeit der Restschuldbefreiung Bestandteil eines modernen Gesetzes geworden war. Um nicht in den Irrglauben zu verfallen, dass zu Hammurabis Zeiten eine generell dem Schuldner gewogene Rechtslage bestand, lohnt allerdings – und nun sind wir wieder bei dem anfangs bemühten steinigen Weg – ein Blick auf die Regelung des Schadenersatzes, den zu Hammurabis Zeiten der Bauunternehmer oder Architekt schuldet: »Baut ein Baumeister ein Haus und macht es zu schwach, so dass es einstürzt und tötet den Bauherrn: Dieser Baumeister ist des Todes. Kommt ein Sohn des Bauherrn dabei um, so soll ein

Sohn des Baumeisters getötet werden. Kommt ein Sklave dabei um, so gebe der Baumeister einen Sklaven von gleichem Wert.« **Fazit 2:** Alle Podiumsteilnehmer waren sich einig, dass es ein steiniger Weg bis zur Einführung der Restschuldbefreiung war und auch danach noch viele Steine aus dem Weg zu räumen waren. Den Zielen, mit dem Mittel der Restschuldbefreiung den Schuldern eine zweite Chance einzuräumen und diese aus der Schattenwirtschaft und dem Sozialleistungsbezug zu befreien, ist man durch die Einführung der Restschuldbefreiung – auch mit europäischer Hilfe – schon deutlich nähergekommen.

Segelanweisungen zur richtigen Forderungsanmeldung erwartet

Nach der Podiumsdiskussion, in der die historische Entwicklung der Restschuldbefreiung im Mittelpunkt stand, stellte **Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer**, Vorsitzender des IX. Senats am BGH, aktuelle »Entscheidungen und Entwicklungen der Insolvenzverfahren der natürlichen Personen« vor. Zentral waren die äußerst praxisrelevanten Ausführungen zum Verfahren der Forderungsanmeldung und der Reichweite des Streitgegenstands im Fall konkurrierender Anmeldegründe, insbesondere im Rahmen der Anmeldungen von Deliktforderungen, z. B. der Anmeldung von Unterhaltsrückständen sowie von gleichzeitig bestehenden Ansprüchen aus Verletzung der Unterhaltspflicht. So erfasst die Anmeldung nur unter Verweis auf den Unterhaltstitel nicht zugleich auch den Anspruch aus der unerlaubten Handlung. Dem Gläubiger ist also zu raten, seine Ansprüche ausreichend zu individualisieren und deutlich zu kategorisieren, will er sich die Rechtswirkung des § 302 InsO erhalten. In dem unter dem Geschäftszeichen IX ZB 56/22 anhängigen Revisionsverfahren wird der BGH die Gelegenheit zu weiteren »Segelanweisungen« zur richtigen Forderungsanmeldung wahrnehmen.

Die Veränderungen der Arbeitswelt spiegeln sich auch in der Insolvenz- sowie der Einzelzwangsvollstreckungspraxis. Die Zeiten, in denen sich nach Abschluss der Haupt- oder Realschule mit 16 Jahren eine dreijährige Berufsausbildung und anschließend

eine Übernahme im Ausbildungsbetrieb bis zur Rente anschluss, sind vorbei. Erwerbsbiografien beginnen später und verlaufen bei Weitem nicht mehr bruchlos. Finanzielle Schwierigkeiten in Zeiten periodischer Erwerbsunterbrechungen sowie die unzureichende Höhe der Rentenansprüche im Alter – Stichwort: Altersarmut – sind Realität. Neben den soeben beschriebenen Änderungen der Arbeitswelt, denen der Gesetzgeber mit sozialpolitisch motivierten Ausnahmenvorschriften begegnet, ist in den letzten Jahren eine weitere gesellschaftliche Entwicklung zu beobachten. Der »arbeitsfreudige Rentner« ist im Zeitpunkt des Renteneintritts noch so agil, dass er sich den Ruhestand nicht vorstellen kann. Für ihn ist das Nichtstun eine Strafe.

Die Folge sind Arbeitsverhältnisse auch noch im Alter, parallel zum Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Grundsicherung. Mit den hieraus resultierenden Problemen befasste sich **Dipl.-Rpfliin Monika Deppe** mit ihrem Vortrag unter dem insoweit etwas missverständlichen Titel »Anträge und Lösungen für arbeitsfreudige Rentner u. a. – Spezialprobleme bei der Bestimmung des pfändbaren Einkommens und Vermögens einschließlich eines Blicks auf § 765 a ZPO«. Die Probleme fangen schon bei den verschiedenen Formen der Renten an. So ist nicht nur die gesetzliche von der privaten Rente zu unterscheiden, sondern auch die Renten aus besonderen Lebenslagen, z. B. Unfallrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Opferrenten, Witwenrenten, Waisenrenten etc. Welche ggf. parallel bezogenen Renten können/müssen zusammengerechnet werden, welche sind überhaupt pfändbar, unpfändbar, bedingt pfändbar? Welche Rolle spielt die Unabtretbarkeit von Versorgungsrenten aus Versorgungswerken der Freiberufler für die Pfändbarkeit? Hier gilt es vor allem zu beachten, dass die ZPO-Regelungen für das Einzelzwangsvollstreckungsverfahren, auf die für das Insolvenzverfahren in § 36 InsO im Übrigen nur teilweise verwiesen wird, für die Lösung der skizzierten Fragen nicht ausreichend sind, zu beachten sind vielmehr die zahlreichen sozialgesetzlichen Ausnahmeregelungen.

Eine weitere Facette der Änderungen der Arbeitswelt ist der seit den 2000er-Jahren entstandene Niedriglohnsektor, der dazu führt, dass Arbeitnehmer dazu gezwungen sind, mehreren – teilweise prekären – Beschäftigungen nachzugehen. Vollstreckungsrechtlich obliegt es dem Schuldner lediglich, einer Vollzeittätigkeit nachzugehen. Kann er seinen und den Lebensunterhalt für seine Familie aufgrund des geringen Gehaltsniveaus oder auch aufgrund der nicht nur inflationsbedingt hohen Lebenshaltungs-, sondern insbesondere auch der Miet- und Kinderbetreuungskosten

nicht aus diesem einen Einkommen bestreiten, wird er versuchen, sein Einkommen durch Mehrarbeit zu verbessern. Hier hilft ihm § 850 a Nr. 1 ZPO, wonach zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens unpfändbar sind. Unzweifelhaft gilt das für Mehrarbeitsstunden bei einem (Haupt-)Arbeitgeber. Das AG Ludwigsburg versteht unter Mehrarbeit auch den Verdienst »bei einem anderen Arbeitgeber«, soweit bei dem Hauptarbeitgeber eine Vollzeittätigkeit ausgeübt wird.



Dipl.-Rpfliin Monika Deppe

Der umfassende Überblick über die verschiedenen, parallel bezogenen Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung, Rente und ggf. sozialen Transferleistungen wurde abgerundet durch die Darstellung der Abführungspflichten, die sich ergeben können, wenn der Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine selbstständige Tätigkeit des Schuldners freigibt und dieser während der Abtretungsfrist das Rentenalter (= Regelaltersgrenze) erreicht und eine gesetzliche Rente erzielt. Bezieht der Schuldner eine Altersrente und ist er daneben zur Aufbesserung der Rente selbstständig tätig, können auf seinen Antrag seine Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit als Mehrarbeitsvergütung bis zur Hälfte pfandfrei gestellt werden, § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO i. V. m. §§ 850 i Abs. 1, 850 a Nr. 1 ZPO.

In zahlreichen Insolvenzverfahren entbrennt ein – teilweise emotional geführter – Kampf um das Auto. Nicht selten ist der gut beratene, jedoch nicht berufstätige Schuldner nur Halter, aber nicht Eigentümer des Fahrzeugs, das ihm im Regelfall von seiner Ehefrau, nahen Verwandten oder Freunden zur Verfügung gestellt wird. Die Auseinandersetzung reduziert sich hier auf Beweisfragen, möglicherweise im Rahmen eines Herausgabe- oder Anfech-



Anzeige

tungsprozesses. Jeweils unproblematisch sind die Fälle, in denen der Schuldner das schon ältere, mit höherer Laufleistung sowie kleinen Schäden und Gebrauchsspuren versehene Fahrzeug für die Fahrten zur Arbeitsstätte benötigt. Dieses ist bekanntlich gem. § 811 Abs. 1 Nr. 1 b) ZPO unpfändbar und nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht zur Insolvenzmasse zugehörig. Die zahlreichen Problemfälle behandelte Hugo Grote in seinem Vortrag »Pkw, Dienstwagen und Jobrad – Neues zu den Fahrzeugen des Schuldners in der Insolvenz«. Interessant war zunächst zu beobachten, wie sich der oben dargestellte Kampf um das Auto nach den Berichten der Teilnehmer auch in der unterschiedlichen Praxis der Gerichte und der Verwalter niederschlägt.

Wie viele Autos darf ein Taxiunternehmer behalten?

Es gilt der Grundsatz, dass Erwerbstätigkeit im Sinne des § 811 ZPO sowohl die selbstständige wie die abhängige Berufsausübung erfasst. Darf der Taxiunternehmer, der Eigentümer dreier Taxen ist, zur Fortführung des Betriebs alle drei Fahrzeuge behalten oder ist ihm zur Fortsetzung seiner persönlichen Tätigkeit nur ein Fahrzeug zu belassen? Während die Mehrheit des Auditoriums hier eher den Erhalt des schuldnerischen Betriebs als Ganzes und somit die Belassung dreier Taxen befürwortete, wollte Grote hier dem Schuldner nur ein Auto belassen. Ebenso regte die Diskussion zur Frage, ob ein Auto tatsächlich für die Fahrten zur Arbeitsstätte erforderlich ist. Je nach regionaler Tätigkeit der Teilnehmer gab es hier sehr unterschiedliche Einschätzungen, die sich auch in der Spruchpraxis der Instanzgerichte abbildet. Während in einer Großstadt mit ausgebautem ÖPNV auch eine Entfernung von 20 Kilometern die Verwertung des schuldnerischen Fahrzeugs rechtfertigt, kann dies im ländlichen Bereich bei einer Entfernung von nur zehn Kilometern schon anders liegen. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit notwendige Fahrten einer alleinerziehenden Arbeitnehmerin, die ihre Kinder zum Kindergarten oder zur Schule bringen muss, hier miteinzubeziehen sind, selbst wenn die Fahrten zur Arbeitsstätte isoliert betrachtet auch ohne Fahrzeug möglich wären; oder ob und wie Fahrten zu Pflegeleistungen einzubeziehen sind.

Nicht selten begegnen dem Insolvenzverwalter vom Schuldner vorgebrachte gesundheitliche Gründe, die eine Verwertung hindern sollen. Manchmal werden diese Gründe mit nichtssagenden und offensichtlich als Gefälligkeit zu erkennenden ärztlichen At-

testen untermauert, aber auch hier ist Vorsicht geboten. So hat der BGH dem Schuldner ein Fahrzeug belassen, der zwar grundsätzlich auch öffentliche Verkehrsmittel nutzen konnte, aber in »akuten Krankheitsphasen keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann, da er sich dann von anderen Menschen bedroht fühlt und aggressiv reagiert« (BGH, VII ZB 5/22 = ZVI 2022, 434 ff.). Auch ein gewisser Grad von Adipositas, Arthrose, Herzinsuffizienz etc. kann zur Unpfändbarkeit führen – und übrigens, worauf Grote mehrfach unter Rückgriff auf die neue Formulierung der ZPO hinwies, auch die gesundheitlichen Probleme des Mitbewohners. Selbst unpfändbare Fahrzeuge können im Insolvenzverfahren Probleme verursachen, nämlich auf der Kostenebene. Das Fahrzeug erleidet einen Motorschaden und muss repariert werden. Das Fahrzeug erleidet bei einem Unfall einen Totalschaden und es wird ein neues Fahrzeug benötigt. Können dem Schuldner nun höhere Beträge seines Einkommens belassen werden, um die Reparaturkosten oder die Neanschaffung zu finanzieren? Grote sieht hierfür in Ausnahmefällen durchaus eine Möglichkeit, dogmatisch begründet über § 765 a ZPO. Wird dem Schuldner nämlich die Freigabe der Beträge verweigert, ist dieser möglicherweise nicht mehr dazu in der Lage, seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, sodass der wirtschaftliche Effekt für die Masse nachteilhafter wäre als der vorübergehende Verzicht auf den vollen Pfändungsbetrag.

Zuletzt ging es um die vollstreckungsrechtliche Berücksichtigung der privaten Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwagens. Bei der Bemessung des Werts der beruflich veranlassten Nutzung orientiert sich die Praxis bekanntlich am Steuerrecht und berücksichtigt für den Wert der privaten Nutzung monatlich 1% des Listenpreises zzgl. 0,03% pro Entfernungskilometer zwischen Arbeitsstätte und Wohnung. Für Elektrofahrzeuge bestehen abweichende steuerliche Regelungen, nämlich die Berücksichtigung von 0,25 oder 0,5% des Listenpreises. Zudem gibt es in manchen Großstädten schon Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern E-Bikes zur Verfügung stellen. Hier gibt es u. U. gar keine prozentuale Anrechnung. Dabei stellt sich jeweils die Frage, inwieweit diese abweichenden steuerlichen Regelungen sich vollstreckungsrechtlich auswirken.

Die 46. Verbraucherinsolvenztagung begann mit einem Rückblick, betrachtete die Gegenwart und zeigte wieder einmal die aus den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen entstehenden Herausforderungen für die nahe Zukunft auf. Dies beweist einmal mehr, dass das Verbraucherinsolvenzrecht entgegen anfänglichen Diskussionen in der Vogel-Kommission und in der insolvenzrechtlichen Literatur sehr wohl originärer Bestandteil der InsO sein muss. <<